

**Satzung der  
CVJM Jugendstiftung Nord  
(Stand: 06.2008)**



**Jugendstiftung Nord**

[www.cvjm-jugendstiftung-nord.org](http://www.cvjm-jugendstiftung-nord.org)



Inhaltsverzeichnis:

Präambel	Seite 3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Stiftungszweck	Seite 4
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4 Stiftungsvermögen	Seite 4
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	Seite 4
§ 6 Organe der Stiftung	Seite 5
§ 7 Vorstand	Seite 5
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 6
§ 10 Stiftungskuratorium	Seite 7
§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums	Seite 8
§ 12 Einberufung des Stiftungskuratoriums	Seite 8
§ 13 Satzungsänderung	Seite 9
§ 14 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung	Seite 9
§ 15 Stellung des Finanzamtes	Seite 10
§ 16 Vermögensanfall	Seite 10
§ 17 Inkrafttreten	Seite 10
<u>Anhang:</u>	
Bankverbindung	Seite 11
Verzeichnis der CVJM in SH und MV	Seite 11

Anmerkung: Sofern nicht alle Ämterbezeichnungen in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt sind, erfolgt dies lediglich aufgrund der besseren Lesbarkeit.



## Präambel

Wir sind davon überzeugt, dass es in Zukunft noch stärker darauf ankommen wird, junge Menschen in ihren Lebensbezügen zu begleiten. In einer Umwelt, in der viele Kinder und Jugendliche unfähig sind, ihre sozialen Bezüge zu gestalten, gewinnt ein gemeinschafts- und wertevermittelndes Werk, wie der CVJM zunehmend an Bedeutung.

Der CVJM hat seinen Auftrag auf der Grundlage der „Pariser Basis“ stets selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Die CVJM Jugendstiftung Nord will dazu beitragen, dass diese Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt. In diesem Sinne möchte die Stiftung durch die Förderung der CVJM-Ortsvereine und des Landesverbandes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern dabei mitwirken, dass sich junge Menschen nach christlichem Menschenbild zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können. Sie versteht sich deshalb als Teil der weltweiten CVJM-Bewegung. Die Grundlage ihrer Arbeit ist die „Pariser Basis“ des CVJM-Weltbundes von 1855 mit der Zusatzklärung des CVJM-Weltbundes und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*

Die Zusatzklärung des CVJM-Weltbundes von 1855 lautet: *„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“*

Die Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes lautet: *„Die ‚Pariser Basis‘ wurde am 22. August 1855 in Paris von 99 jungen Männern aus 9 Ländern beschlossen. Sie wurde zur Grundlage der CVJM-Arbeit in aller Welt. Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die ‚Pariser Basis‘ für alle jungen Menschen.“*

In ihrem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich die CVJM Jugendstiftung Nord zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Bibel gründet. Sie weiß sich mit der evangelischen Kirche besonders verbunden.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen **CVJM Jugendstiftung Nord**.
2. Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung und unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.
3. Sie hat ihren Sitz in 24894 Tolk.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.



## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Weitergabe sämtlicher Mittel an CVJM-Vereine in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, mit denen die CVJM-Jugendarbeit, wie z.B.
  - Jugendhilfeprojekte, Freizeitmaßnahmen
  - die Teilnahme von Freizeitmaßnahmen sozialschwacher Kinder und Jugendlicher
  - Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter der Jugendarbeitbezuschusst werden sollen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Bei der Geldanlage sollen ethische Maßstäbe berücksichtigt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellung bestehen.



3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einer und höchstens vier Personen. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
2. Der Gründungsvorstand besteht aus:
  - a) Herwig Dau-Schmidt, Nordertoft 11, 24894 Tolk, ehem. Vorsitzender des CVJM Südangeln e.V.
  - b) Michael Goos, An de Beek 5, 24860 Uelsby, Vorsitzender des CVJM Südangeln e.V.
  - c) *Fritz Krämer, Steinmetzstr. 10, 24534 Neumünster, Pastor i.R.*
  - d) Sven Schröder, Loberker 9, 24894 Tolk, Kassenwart des CVJM Südangeln e.V.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet, außer durch Tod, durch
  - a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes,
  - c) Abberufung aus wichtigem Grund.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Mitglieder des Gründungsvorstandes am 30. Juni 2009.



5. Bei Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Stiftungsvorstand im Wege der Kooptation. Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, so wird für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
6. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
7. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. einen Kassenwart für die Dauer seiner Amtszeit.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.
2. Der Stiftungsvorstand informiert die Vereine jährlich über vorhandene frei zu vergebende Mittel, damit diese ggf. einen Förderantrag stellen können.
3. Der Stiftungsvorstand beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, wahrgenommen.
5. Der Stiftungsvorstand fertigt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung sowie einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und legt diese der Stiftungsaufsicht und ggf. anderen Gremien vor.
6. Der Stiftungsvorstand beruft das Stiftungskuratorium und sucht die Zusammenarbeit (siehe § 10).
7. Der Stiftungsvorstand betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit nach den Grundsätzen von Offenheit und Transparenz.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden



- vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
  3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
  4. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
  5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 10 Stiftungskuratorium**

1. Der Vorstand ist berechtigt, ein Stiftungskuratorium einzurichten. Ein Stiftungskuratorium muss gebildet werden, wenn mindestens zehn Zustiftungen erfolgt und die Zustifter zur Übernahme der Mitgliedschaft bereit sind.
2. Mitglied im Stiftungskuratorium kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, die der Stiftung mindestens 1.000 Euro zugestiftet hat. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter im Stiftungskuratorium vertreten.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium ist abhängig von der Höhe der Zuwendung, es sei denn, die Mitgliedschaft wird abgelehnt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt:

a. zwei Jahre bei einer Zuwendung	ab	1.000 €
b. drei Jahre bei einer Zuwendung	ab	5.000 €
c. fünf Jahre bei einer Zuwendung	ab	10.000 €
d. zehn Jahre bei einer Zuwendung	ab	50.000 €
e. auf Lebenszeit bei einer Zuwendung	ab	100.000 €
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium beginnt zum 1. des Folgemonats nach der Einzahlung. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung.



5. Mitglieder des Stiftungskuratoriums können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf ihren Sitz auf Dauer verzichten. Handelt es sich um ein neues Mitglied, muss die Erklärung dem Vorsitzenden vier Wochen vor dem Versand der Einladung zur nächsten Sitzung des Stiftungskuratoriums vorliegen.
6. Ein Mitglied des Stiftungskuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll zuvor aber gehört werden.
7. Das Stiftungskuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit ist an die Dauer der Mitgliedschaft gebunden. Gehört das Mitglied dem Stiftungskuratorium nach Absatz 3 Buchst. d) oder e) für mehr als fünf Jahre an, beträgt die Amtszeit als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen der Vorsitzende und der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Nachwahl fort.

### **§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

1. Das Stiftungskuratorium berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere
  - Entgegennahme der Planung des Vorstandes zur Einwerbung von Stiftungsmitteln,
  - eigene Aktivitäten zur Einwerbung von Stiftungsmitteln,
  - Kontaktpflege zu potenziellen Zustiftern und Spendern,
  - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorstands.
2. Zur Aufgabe des Stiftungskuratoriums gehört es ferner, dem Vorstand geeignete Maßnahmen zur Imagebildung und Imagepflege der Stiftung vorzuschlagen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, über Anträge des Stiftungskuratoriums einen Beschluss zu fassen.

### **§ 12**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums**

1. Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn die Ladung frist- und formgerecht erfolgt ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.



3. Alle Beschlüsse des Stiftungskuratoriums erfolgen grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Beschlüsse des Stiftungskuratoriums auch im schriftlichen Verfahren sowie per Telefax oder email herbeiführen (Umlaufverfahren). Der Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
5. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zuzuleiten ist. Alle Beschlüsse sind zu sammeln und vom Vorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert wird oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen erforderlich ist. § 2 darf nur bei Vorliegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse geändert werden.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

### **§ 14 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Die Stiftung kann

- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

- (2) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.



### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 16 Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke i.S. des § 2 zu verwenden hat. Sollte der CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. nicht mehr bestehen und auch keinen Rechtsnachfolger haben, fällt das Vermögen an eine Stiftung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09. Juni 2008 in Kraft.



## Anhang:

Die **Bankverbindung** für Zuwendungen an die CVJM Jugendstiftung Nord lautet:

EDG Kiel BLZ 210 602 37 Konto 513717

### **Anschriften der CVJM-Vereine in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern:**

CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V.	Erlengrund 14, 24582 Bordesholm	<a href="http://www.cvjm-schleswig-holstein.de">www.cvjm-schleswig-holstein.de</a>
CVJM auf der Vogelfluglinie e.V.	Postfach 11 47, 23751 Oldenburg	<a href="http://www.cvjm-auf-der-vogelfluglinie.de">www.cvjm-auf-der-vogelfluglinie.de</a>
CVJM Demmin	Kirchplatz 7, 17109 Demmin	
CVJM Kiel e.V.	Jägersberg 11, 24103 Kiel	<a href="http://www.cvjm-kiel.de">www.cvjm-kiel.de</a>
CVJM Lübeck e.V.	Große Petersgrube 11, 23552 Lübeck	<a href="http://www.cvjm-luebeck.de">www.cvjm-luebeck.de</a>
CVJM Ratekau e.V.	Kornrade 34 b, 23611 Bad Schwartau	
CVJM Rendsburg e.V.	Edvard-Grieg-Str. 24, 24768 Rendsburg	
CVJM Rostock e.V.	Ziegenmarkt 4, 18055 Rostock	<a href="http://www.cvjm-rostock.de">www.cvjm-rostock.de</a>
CVJM Slate	Hauptstr. 34, 19370 Slate	
CVJM Stralsund e.V.	Postfach 3110, 18416 Stralsund	
CVJM Südangeln e.V.	c./o. Sven Schröder, Loberger 9, 24894 Tolck	<a href="http://www.cvjm-suedangeln.de">www.cvjm-suedangeln.de</a>
CVJM Landesverband Vorpommern e.V.	Lindenstr. 31, 17089 Werder	
CVJM Wilstermarsch e.V.	Vereinstr. 19, 25554 Nortorf	
CVJM Wittenburg e.V.	Bahnhofstr. 34	19243 Wittenburg

